

SAMEDAN VSCHINAUNCHA GEMEINDE



- 1. Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022
- 3. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 des Energieversorgungsunternehmens «Energia Samedan»
- Realisierung einer Photovoltaikanlage-Grossanlage auf der Flugplatzebene, Erteilung der Zustimmung als Standortgemeinde
- Genehmigung des Aktionärsbindungsvertrages mit der Engadin Tourismus AG und Ermächtigung an den Gemeindevorstand zum Abschluss der Leistungsvereinbarung (Grundauftrag) sowie Genehmigung des Zusatzauftrages betreffend die Führung der Gästeinformationsstelle
- Kreditbegehren von CHF 200'000 inkl. MWST für die Umnutzung der Tankräume im Berufsschulhaus zur Energiezentrale des Wärmeverbundes Promulins
- 8. Varia

Traktandum 2

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022

Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes wird das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen.

Das Protokoll vom 8. Dezember 2022 war ab 14. Dezember 2022 auf der Internetseite der Gemeinde unter www.samedan.ch, Rubrik «Amtliche Publikationen» aufgeschaltet. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 gilt somit als genehmigt.

Traktandum 3

Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde

Hinweis: Die detaillierte Jahresrechnung inklusive Jahresbericht kann bei der Gemeindekanzlei bezogen oder von der Internetseite www.samedan.ch, Rubrik «Politik/Gemeindeversammlung» heruntergeladen werden.

Cuort e bön / In Kürze

Bilanz (in TSD)

	01.01.2022	Veränderung	31.12.2022
Finanzvermögen	37'515	505	38'020
Verwaltungsvermögen	33'565	-715	32'850
Aktiven	71'080	-210	70'870
Fremdkapital	27'880	-4′520	23′360
Eigenkapital	43'200	4'310	47'510
Passiven	71'080	-210	70'870

Erfolgsrechnung (in TSD)

	Rechnung 2021	Budget 2022	Rechnung 2022
Aufwand	26'035	25'685	23'805
Ertrag	27'860	23'820	27'700
Ergebnis	1'825	-1'865	3'895

Gestufter Erfolgsausweis (in TSD)

	Rechnung 2021	Budget 2022	Rechnung 2022
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1′580	-2′300	2′580
Ergebnis aus Finanzierung	245	435	1′325
Operatives Ergebnis	1'825	-1'865	3′905
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	-10
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'825	-1'865	3'895

Investitionsrechnung (in TSD)

	Rechnung 2021	Budget 2022	Rechnung 2022
Ausgaben	3'965	5'660	4'090
Einnahmen	2'400	3'220	485
Nettoinvestitionen	-1′565	-2'440	-3'605

Finanzierungsausweis (in TSD)

	Rechnung 2021	Budget 2022	Rechnung 2022
Nettoinvestitionen	-1′565	-2'440	-3′605
Selbstfinanzierung	6'325	2'435	8'650
Finanzierungsüberschuss (+) Finanzierungsfehlbetrag (-)	4'760	-5	5'045

Geldflussrechnung (in TSD)

	Rechnung 2021	Budget 2022	Rechnung 2022
Cashflow aus operativer Tätigkeit	8'915	2'435	8'600
Cashflow aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-1'270	-2'440	-3′910
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-6'500	0	-3′500
Total Cashflow (+) / Cashloss (-)	1'145	-5	1'190

Finanzkennzahlen

	Rechnung 2021	Budget 2022	Rechnung 2022	Bewertung
Selbstfinanzierungsgrad in %	403.6	99.8	240.0	ideal
Selbstfinanzierungsanteil in %	24.4	11.1	33.5	gut
Kapitaldienstanteil in %	16.8	20.0	16.6	hoch
Zinsbelastungsanteil in %	1.8	0.3	-0.1	gut
Investitionsanteil in %	16.9	22.6	19.4	mittel
Bruttoverschuldung in Mio.	24.8	25.0	20.6	gut
Bruttoverschuldungsanteil in %	95.4	113.5	79.8	gut
Nettoschuld (+) / Vermögen (-) in CHF pro Kopf	-3'344	-3'472	-5'078	gut

Beurteilung

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden und der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden, die per 1. Dezember 2012 in Kraft traten, wurden die Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen. Das HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenigen der Privatwirtschaft angeglichen. Die Rechnungslegung der Gemeinde Samedan erfolgt seit 2018 nach den Grundsätzen von HRM2.

Die Erfolgsrechnung 2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3.9 Mio. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 1.9 Mio. Zum sehr guten Ergebnis wesentlich beigetragen haben Mehrerträge bei den Fiskalerträgen, bei den Entgelten und beim Finanzertrag. Auf der anderen Seite resultierte ein Minderaufwand beim Personalaufwand und beim Sach- und übrigem Betriebsaufwand.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 3.6 Mio. aus. Vorgesehen waren CHF 2.4 Mio. Dies ist unter anderem auf Mindereinnahmen bei den Anschlussgebühren (CHF 1.8 Mio.) und auf Mehrausgaben aufgrund des nicht geplanten Investitionsbeitrages für den Engadin Airport zurückzuführen (CHF 0.53 Mio.). Auf der anderen Seite ergaben sich Minderausgaben bei den Projekten «Wärmeverbund Promulins», «Sanierung Stützmauer Via Nouva», «Regionale ARA OE» und «Rückbau ARA Sax».

Der finanzpolitische Zielwert von 100% Selbstfinanzierungsgrad wurde dank der Selbstfinanzierung von CHF 8.6 Mio. erfüllt. Gleichzeitig konnten die Bankschulden und Anleihen erneut um CHF 3.5 Mio. von CHF 21.5 Mio. auf CHF 18.0 Mio. gesenkt werden, was sich wiederum positiv auf die Zinslast auswirkte. Die Gemeinde profitiert von den historisch tiefen Zinsen. Mit 16.6% wird der Haushalt der Gemeinde aber nach wie vor mit einem hohen Kapitaldienstanteil belastet. Der Bruttoverschuldungsanteil konnte erfreulicherweise von 95.4% auf 79.8% gesenkt werden. Ein Wert von 50-100% ist als gut einzustufen, ein solcher von 100-150% als mittel. Das per Ende 2022 ausgewiesene Nettovermögen pro Einwohner stieg von CHF 3'344 auf CHF 5'078 pro Einwohner an.

Dank dem im Jahr 2013 beschlossenen Massnahmenplan zur Sanierung des Finanzhaushaltes sind die Gemeindefinanzen auf Kurs. Bemerkenswert ist insbesondere die Reduktion der zu verzinsenden Anleihen von CHF 56.0 Mio. auf CHF 18.0 Mio.! Dass die Phase der historisch tiefen Zinsen nicht ewig anhalten würde, war vorhersehbar. Der konsequente Abbau der Verschuldung in den vergangenen Jahren mit guten Abschlüssen erweist sich als absolut richtig. Für einen langfristig ausgeglichenen und soliden Finanzhaushalt sind weiterhin Disziplin bei den Ausgaben, Augenmass bei der Investitionstätigkeit und Zurückhaltung bezüglich der Forderungen gegenüber der Gemeinde gefragt. Das aktuelle Weltgeschehen zeigt, dass jederzeit mit grösseren, negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft zu rechnen ist. Zwar hat die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie deutlich nachgelassen, dafür sind andere belastende Faktoren hinzugekommen. Grosse Risiken gehen vom Krieg in der Ukraine und einer möglichen Strommangellage aus, was sich belastend auf die Wirtschaftsaussichten auswirkt. Auch die Inflation dämpft optimistische Prognosen. Vor diesem Hintergrund der grossen Unsicherheit gilt es, auch auf Stufe Gemeinde eine massvolle und auf Nachhaltigkeit fokussierte Finanzpolitik der kleinen, überschaubaren Schritte zu betreiben.

Proposta da la suprastanza cumünela

· Appruvaziun dal quint annuel preschaint per l'an 2022.

Antrag des Gemeindevorstandes

• Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung für das Jahr 2022.

Traktandum 4

Genehmigung der Jahresrechnung 2022 des Energieversorgungsunternehmens «Energia Samedan»

Hinweis: Die detaillierte Jahresrechnung inklusive Jahresbericht kann bei der Gemeindekanzlei bezogen oder von der Internetseite www.samedan.ch, Rubrik «Politik/Gemeindeversammlung» heruntergeladen werden.

Cuort e bön

L'impraisa «Energia Samedan» es operativmaing activa daspö ils 1. avuost 2020. Respunsabel per la direcziun generela inclusiv la contabilited es il cussagl administrativ. Energia Samedan es suottamiss a la survagliaunza da la radunanza cumüela. Correspundentamaing es tela cumpetenta per l'appruvaziun dal rendaquint.

In Kürze

Das Energieversorgungsunternehmen «Energia Samedan» ist seit 1. August 2020 operativ tätig. Die Oberleitung einschliesslich Sicherstellung des Rechnungswesens obliegt dem Verwaltungsrat. Energia Samedan steht unter der Aufsicht der Gemeindeversammlung. Diese ist auch für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständig. Die Erfolgsrechnung 2022 weist einen Gewinn von CHF 151'368 aus.

4.1 Ausgangslage

Energia Samedan ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Samedan. Das Energieversorgungsunternehmen ist aus der Verselbständigung des ehemaligen Elektrizitätswerkes der Gemeinde Samedan hervorgegangen und seit 1. August 2020 operativ tätig.

Energia Samedan bezweckt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Vertrieb elektrischer und thermischer Energie sowie den Bau, Unterhalt und die Erneuerung der dazu notwendigen Netzinfrastruktur bzw. Produktionsanlagen. Der Auftrag von Energia Samedan richtet sich nach Art. 3 des Gesetzes über das Energieversorgungsunternehmen.

Energia Samedan ist wirtschaftlich und nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Investitionen und deren Finanzierung sind aufgrund der strategischen Ausrichtung so zu planen, dass mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung sichergestellt ist.

4.2 Mitwirkung und Aufsicht der Gemeinde

Die Organe von Energia Samedan sind der Verwaltungsrat und das Kontrollorgan. Deren Wahl erfolgt durch den Gemeindevorstand. Amtierende Verwaltungsräte im Geschäftsjahr 2022 waren Martin Merz (Präsident), Andreas Beer (ab 14.11.), Giacum Krüger (ab 28.02.), Micheal Roth (bis 30.06.) und Stephan Uebersax. Revisionsstelle ist die BMU Treuhand AG.

Der Verwaltungsrat verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Zweckes, der Bewältigung der Aufgaben gemäss Art. 3 des Gesetzes über Energia Samedan erforderlich sind und nicht durch Gesetz oder Statuten oder durch den Verwaltungsrat selber an eine anderwärtige Stelle übertragen worden sind. Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung von Energia Samedan. Er bestimmt die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug.

Er ist namentlich verantwortlich für die Sicherstellung des Rechnungswesens nach den Grundsätzen der Buchführung gemäss OR, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung mit Finanzierungs- und Investitionsplanung, mit Jahresrechnung und Bericht zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden sowie der Finanzverordnung für die Gemeinden.

Gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über Energia Samedan hat der Gemeindevorstand am 22. Mai 2023 den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2022 von Energia Samedan zur Kenntnis genommen und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die Erfolgsrechnung 2022 schliesst mit einem Jahresgewinn von CHF 151'368. Das EBITDA beträgt CHF 565'558. Es wurden Bruttoinvestitionen von CHF 362'539 getätigt.

Energia Samedan steht unter der Aufsicht der Gemeindeversammlung. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes liegen in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung ist befugt, dem Verwaltungsrat Weisungen zu erteilen, wenn dieser seine Kompetenzen überschreitet oder seine Aufgaben nicht oder schlecht erfüllt.

Proposta da la suprastanza cumünela

Appruvaziun dal quint annuel preschaint e dal rapport annuel da l'impraisa «Energia Samedan» per l'an 2022.

Antrag des Gemeindevorstandes

 Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Energieversorgungsunternehmens «Energia Samedan» für das Jahr 2022.

Traktandum 5

Realisierung einer Photovoltaikanlage-Grossanlage auf der Flugplatzebene, Erteilung der Zustimmung als Standortgemeinde

Cuort e bön

La ledscha d'energia adatteda schligerischa la realisaziun da grands implaunts fotovoltaics e promouva tels cun contribuziuns fin 60% dals cuosts d'investiziun. Quistas premissas velan fin l'an 2025.

La cumpra d'energia sül marcho liber es collieda cun grandas intschertezzas. Que pertuocha eir la vschinauncha da Samedan, chi stu cumprer aint passa 80% da la forza electrica. La societed «ENERGIA SOLARA ENGIADINAISA» fundeda da l'impraisa Energia Samedan a la TNC Consulting SA ho perque l'intenziun, da realiser ün grand implaunt fotovoltaic sül territori da Samedan. L'evaluaziun dal lö ho demusso, cha la planüra da la plazza aviatica accumplischa in meglder möd las pretaisas leghelas, tecnicas ed economicas. Sün üna surfatscha da 10 hectaras as pudess trer a nüz 85'000 m² per üna producziun annuela da 37 GWh forz'electrica. Que correspuonda a 150% dal bsögn da la vschinauncha da Samedan. Ils cuosts per la realisaziun importan CHF 40-60 milliuns e vegnan purtos da privats. L'implaunt po gnir restructuro cumplettamaing zieva 30 ans. L'ütilisaziun agricula e turistica resta garantida.

Il permiss da fabrica vain concess dal Chantun Grischun. Premissa es l'acconsentimaint dals possessurs e las possessuras dal terrain e da la vschinauncha dal lö. Il cumün politic es possessur da 5 parcellas. Scha la radunanza cumünela aderischa al proget, inoltreschan ils iniziants l'utuon 2023 la dumanda da fabrica al chantun. La prüma etappa es previs in prümavaira 2024.

Ün implaunt tecnic da quistas dimensiuns es ün'intervenziun marcanta i'l purtret da la cuntredgia. La suprastanza cumünela ho examino il proget conscienziusamaing ed es gnieu a la conclusiun, cha'ls avantags sun predominants. Cun quist implaunt solar alpin po la vschinauncha da Samedan praster qualchosa cunter la müdeda dal clima e la mancanza d'energia. Ultra da que po ella diminuir la dependenza dal marcho d'energia global incalculabel. Tuot que es pussibel cun üna intervenziun limiteda sün 30 ans in üna cuntredgia ütiliseda già uossa in möd intensiv.

In Kürze

Das angepasste Energiegesetz erleichtert den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen und legt für diese eine Förderung mit einer Einmalvergütung von bis zu 60% der nicht amotisierbaren Mehrkosten fest. Die Änderungen des Energiegesetzes sind befristet bis 2025.

Wer Strom auf dem freien Markt beziehen muss, sieht sich künftig grossen Verwerfungen ausgesetzt. Dies betrifft auch die Gemeinde Samedan, da sie mehr als 80% des Stromes bei Dritten beschaffen muss. Die Projektentwicklungsgesellschaft «ENERGIA SOLARA ENGIADINAISA» bestehend aus Energia Samedan und der TNC Consulting AG beabsichtigt deshalb, auf dem Gemeindegebiet Samedan eine Photovoltaik-Grossanlage in Etappen zu realisieren. Die Standortevaluation hat ergeben, dass die Flugplatzebene die gesetzlichen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen am besten erfüllt. Auf einer Fläche von 40 Hektaren könnten 10% für die Stromproduktion genutzt werden. Die Photovoltaik-Grossanlage würde jährlich 37 GWh produzieren und 150% des Strombedarfes in der Jahresbilanz der Gemeinde Samedan decken. Die Baukosten betragen CHF 40–60 Mio. und benötigt keine direkte Finanzierung der Gemeinde. Die Anlage kann nach 30 Jahren vollständig zurückgebaut werden. Die landwirtschaftliche, touristische und sportliche Nutzung bleibt gewährleistet.

Die Baubewilligung wird durch den Kanton erteilt. Voraussetzung dafür ist nebst der Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auch die Einwilligung der Standortgemeinde. Die Politische Gemeinde ist Eigentümerin von fünf Parzellen. Sofern die Gemeindeversammlung dem Projekt zustimmt, werden die Projektinitianten bis im Herbst 2023 das BAB-Baugesuch beim Kanton einreichen. Geplanter Baubeginn für die erste Etappe ist das Frühjahr 2024.

Eine technische Anlage in dieser Dimension ist ein markanter Eingriff in das Landschaftsbild. Nach sorgfältiger Prüfung ist der Gemeindevorstand zur Überzeugung gelangt, dass die Vorteile des vorliegenden Vorhabens in der Gesamtschau überwiegen. Mit dieser alpinen Solaranlage kann die Gemeinde Samedan einen aktiven Beitrag gegen die Klimaerwärmung und zur Abwendung einer Strommangellage leisten, einen Schritt in eine grössere Unabhängigkeit durch mehr Verhandlungsspielraum vom unberechenbaren globalisierten Strommarkt machen, und dies mit einem zeitlich begrenzten Eingriff in eine bereits intensiv genutzte Landschaft.

5.1 Solaroffensive des Bundes

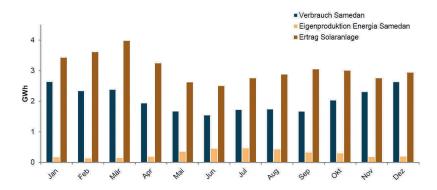
Die Bundesversammlung hat am 30. September 2022 im Rahmen der «Dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter» den neuen Artikel 71a in das Energiegesetz vom 30. September 2016 aufgenommen. Mit den Änderungen des Energiegesetzes erleichtert das Parlament die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen und legt für diese eine Förderung mit einer Einmalvergütung fest. Diese entspricht den ungedeckten Mehrkosten, maximal aber 60% der anrechenbaren Investitionskosten. Diese Erleichterungen gelten, bis diese neuen Photovoltaik-Grossanlagen schweizweit eine jährliche Gesamtproduktion von maximal 2 Terawattstunden (TWh) erlauben. Die Änderungen des Energiegesetzes sind befristet bis 2025.

Die Umsetzung der Solaroffensive hat der Bundesrat auf Verordnungsstufe geregelt und per 1. April 2023 in Kraft gesetzt. In der Verordnung sind folgende Grundsätze festgehalten:

- Zubau-Schwellenwert 2 TWh: Die Schwelle der 2 TWh bestimmt sich nach der Produktion der rechtskräftig bewilligten Projekte. Die Kantone melden dem Bundesamt für Energie (BFE) laufend die geplanten Projekte und deren Stand von der öffentlichen Auflage bis zur Inbetriebnahme. Das BFE führt eine öffentlich zugängliche und laufend aktualisierte Liste mit diesen Informationen.
- Ausschluss von Fruchtfolgeflächen: Anlagen auf Fruchtfolgeflächen sind aus dem Geltungsbereich von Artikel 71a ausgeschlossen. Damit wird verhindert, dass diese PV-Anlagen die Lebensmittelproduktion konkurrenzieren.
- Baubewilligung: Die Baubewilligung muss durch den Kanton erfolgen. Dazu muss die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümerinnen und -eigentümern vorliegen. Im Rahmen der Baubewilligung muss der Kanton auch die Auflagen bezüglich des Rückbaus festlegen. Für die elektrische Erschliessung ist eine Bewilligung durch das eidgenössische Starkstrominspektorat oder das Bundesamt für Energie erforderlich. Die kantonale Bewilligungsbehörde stimmt sich mit den Bundesbehörden ab.
- Höhe der Einmalvergütung: Ein Gesuch kann gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung für das Projekt vorliegt. Der Höchstbetrag der Einmalvergütung entspricht den ungedeckten Kosten und liegt bei 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Um von der Förderung zu profitieren, müssen bis Ende 2025 mindestens zehn Prozent der erwarteten Produktion der gesamten geplanten Anlage oder 10 Gigawattstunden ins Netz eingespeist werden. Die Frist bis zur vollständigen Inbetriebnahme der Anlagen läuft bis Ende 2030. Für diejenigen Projekte, die diese Kriterien nicht erfüllen, steht die normale Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen zur Verfügung.
- Netzverstärkungen: Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ist für die Bewilligung der Vergütung der notwendigen Netzverstärkungen für Photovoltaik-Grossanlagen zuständig. Diese Kosten sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid und verbessern gegebenfalls gleichzeitig auch die Netzinfrastruktur für die Versorgung.

5.2 Energieversorgung in Samedan

Im Winter 2022/2023 kam es nicht zur befürchteten Winterstrommangellage. Experten geben aber keineswegs Entwarnung für die Zukunft. Einerseits wird die Nachfrage nach Strom aufgrund der steigenden Elektromobilität und dem Einsatz von Wärmepumpen immer grösser. Andererseits wird das Angebot immer kleiner, weil fossile und nukleare Stromproduzenten vom Netz genommen werden. Die steigende Nachfrage bei reduziertem Angebot an Strom führt zwangsläufig auch langfristig zu einem höheren Strompreis. Davon ist auch die Gemeinde Samedan betroffen, da sie mehr als 80% des Stromes bei Dritten einkaufen muss.



5.3 Das Projekt

Hinweis: eine detaillierte Projektbeschreibung einschliesslich Visualisierung der Anlage ist auf der Homepage www.engadin.solar aufgeschaltet.

5.3.1 Gründung der Energia Solara Engiadinaisa (ESE)

Im Oktober 2022 ist die TNC Consulting AG an Energia Samedan mit der Idee herangetreten, auf dem Gemeindegebiet Samedan eine Photovoltaik-Grossanlage in Etappen zu realisieren. In der Folge gründeten die TNC Consulting AG und Energia Samedan Ende 2022 die einfache Gesellschaft Energia Solara Engiadinaisa. Die TNC Consulting AG mit Sitz in Feldmeilen besteht seit 1985 und bringt mit einem Team aus Ingenieuren, Architekten, Spezialisten für Photovoltaik, Energiemanagement, Gebäudesanierung und Messtechnik viel Erfahrung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien ein. Energia Samedan ist das selbständige Energieversorgungsunternehmen der Gemeinde Samedan.

5.3.2 Standortevaluation

Die Initianten haben mehrere Standorte untersucht. Folgende Anforderungen müssen für einen geeigneten Standort kumulativ erfüllt sein (nicht abschliessend):

Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 71a EnG

Die jährliche Mindestproduktion beträgt 10 GWh und die Stromproduktion vom 1. Oktober – 31. März (Winterhalbjahr) beträgt mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung. Der Standort Flugplatzebene produziert mit jedem Los mindestens 10 GWh pro Jahr und erreicht die Winterstromanforderung mit einem Winterstromanteil von mehr als 50%.

Berücksichtigung der Anliegen von Natur- und Umweltschutz

Dies betrifft sowohl nationale als auch kantonale Biotope. Darüber hinaus sind auch Biodiversitätskriterien zu berücksichtigen. Der Standort Flugplatzebene tangiert keine schützenswerten Biotope. Eine Trockenwiese und ein Flachmoor werden grosszügig ausgelassen. Zur Gewässerschutzzone besteht mindestens der gesetzliche Abstand.

Anschluss an das Stromnetz

Der produzierte Strom muss verhältnismässig günstig ins Stromnetz eingespeist werden können. Stromleitungen in dieser Grössenordnung kosten ca. 1 Mio. CHF pro Kilometer. Auch muss das Stromnetz technisch diese Strommengen aufnehmen können. Ein Ausbau ist zwar möglich und erwünscht, dauert aber in der Regel mehrere Jahre. Für den Standort Flugplatzebene sind bereits vier potentielle Anschlussmöglichkeiten ans Stromnetz vorhanden, wovon zwei in kurzer Distanz direkt in das eigene Stromnetz der Gemeinde Samedan führen.

Rückbaubarkeit

Die Anlage muss nach 30 Jahren vollständig zurückgebaut werden können und der Urzustand wiederhergestellt werden. Mit aufwändigen Betonverankerungen für Solarmodule ist dies schwer möglich und kostspielig. Beim Standort Flugplatzebene können aufgrund der Geologie für die Verankerung Pfähle eingesetzt werden, die nach 30 Jahren wieder entfernt werden können.

Realisierung der Anlage bis Ende 2025

Damit die Anlage unter den dringlichen Bundesbeschluss fällt, müssen mindestens 10% der geplanten Energie bis Ende 2025 ins Netz eingespeist werden. Dieser sportliche Zeitplan bedingt, dass die Anforderungen nicht nur erfüllt, sondern auch schnell realisiert werden können. Beim Standort Flugplatzebene kann die geforderte Leistung aufgrund der Etappierung und den bereits vorhandenen Netzanschlüssen zeitgerecht eingespeist werden.

Stromgestehungskosten müssen konkurrenzfähig sein

Die Anlage muss den Strom auf dem Niveau der erwarteten Stromkosten produzieren können, um die Energie verkaufen zu können und Investoren zu finden. Die 3 grössten Kostenfaktoren sind:

- Solarmodule und elektrische Installation
- Verankerung und Aufstellung der Module
- Anschluss ans Stromnetz. Dieser Kostenblock steigt überproportional zur Entfernung zur Besiedlung.

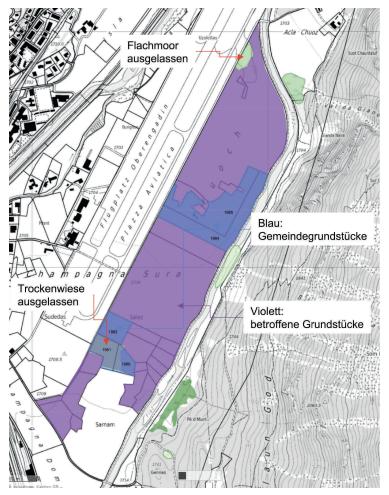
Gemäss ersten Berechnungen kommen die Gestehungskosten pro kWh beim Standort Flugplatzebene unter den heutigen Strompreisen der Gemeinde Samedan zu stehen.

Relevante Sonneneinstrahlung und -ausrichtung

Es gibt zwar durchaus Standorte mit grösserer Sonneneinstrahlung pro m² als auf der Flugplatzebene. Entscheidend ist aber, dass die Anlage die Energie aus dieser Einstrahlung dann produziert, wenn sie auch tatsächlich benötigt wird. Dies ist für die Schweiz insbesondere relevant in der zweiten Winterhälfte Januar bis März, wo die Stauseen langsam leer sind und die Energie z.T. aus dem Ausland importiert werden muss. Die vertikale Ausrichtung der Module beim Standort Flugplatzebene erlaubt die maximale Produktion in den Wintermonaten aufgrund des flachen Sonnenstandes sowie der Sonnenreflexion vom Schnee. Ausserdem wird Strom produziert, wenn die Stromlast auch am höchsten ist. Bei Solaranlagen auf Schrägdächern in der Schweiz ist die Stromproduktion in den Sommermonaten über Mittag am höchsten, wenn der nötige Strombedarf sehr tief ist.

Der Standort auf der Flugplatzebene erfüllt alle gesetzlichen, technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Anforderungen und löst die Zielkonflikte in vertretbarem Rahmen. Mit der Nähe zur bereits vorhandenen Infrastruktur und der hohen Sonneneinstrahlung bietet der Standort auch aus technischer und finanzieller Sicht entscheidende Vorteile:

- Einfache horizontale Erschliessung des ebenen Solarfeldes durch Strasse und Bahn
- Vorhandene nahe Anschlussmöglichkeiten ans Stromnetz
- Verhältnismässig tiefe Baukosten
- Hoher Anteil an Winterproduktion
- Mehrfachnutzung Solarstrom, Landwirtschaft und Tourismus
- Einbettung in bereits genutzte Landschaft
- Regionaler Stromabsatz möglich
- Beitrag zur Schweizer Energiewende und Strommangellage im Winter



5.3.3 Perimeter

Das Projekt umfasst den Perimeter gemäss Situationsplan. Betroffen sind die Grundstücke 642, 708, 710, 735, 863, 869, 870, 872, 890, 893, 1949, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1994, 1995, 1996 und 2041. Die Parzellen Nr. 1980, 1981, 1982, 1984 und 1985 befinden sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Samedan. Deren Fläche beträgt rund 10 Hektaren. Davon können ca. 85'000 m² für die Stromproduktion genutzt werden. Die übrigen Grundstücke sind in Privateigentum. Die Initianten sind mit allen Eigentümern in Verhandlungen betreffend den Dienstbarkeitsvertrag. Die nachfolgende Darstellung zeigt alle Flächen unabhängig von den laufenden Verhandlungen.

5.3.4 Vorabklärungen

Mit Blick auf das komplexe Bewilligungsverfahren haben die Projektinitianten das federführende kantonale Amt für Raumentwicklung frühzeitig kontaktiert, ebenso das Amt für Natur und Umwelt. Für die fachliche Unterstützung wurden ausgewiesene Experten beigezogen. Im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung sind dies die Ingenieurbüros Hartmann & Monsch, Parpan, sowie das Umweltbüro K+D, Vaz. Die Berechnungen zu den Schnee- und Windlasten wurden durch das Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF Davos vorgenommen. Für Fragen der landwirtschaftlichen Nutzung zusammen mit PV-Anlagen wurde mit dem Fraunhofer ISE das grösste Solarforschungsinstitut Europas beauftragt. Dieses erstellt auch ein unabhängiges Gutachten betreffend den Stromertrag. Zusammen mit den Umweltverbänden, dem SLF, der Zürcher Hochschule für

angewandte Wissenschaften ZHAW sowie der Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WLS wird ein begleitendes Forschungsprojekt beim Bundesamt für Energie eingereicht, welches die Anlage wissenschaftlich begleitet und so als Grundlage für weitere Anlagen und Forschung auch langfristig zur Energiewende beitragen kann. Im Rahmen der Vorabklärungen wurden auch die Umweltverbände Pro Natura, BirdLife, WWF Graubünden und der Landschaftsschutz miteinbezogen. Für die Gestaltung der Anlage im Rahmen des technischen und wirtschaftlich möglichen, wird eine Gestaltungsfachgruppe eingesetzt. Um Nutzungskonflikte mit dem Regionalflughafen Samedan aufgrund möglicher Sicherheitsvorschriften auszuschliessen, wurde das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL um eine Stellungnahme gebeten. Von dieser Seite gab es keine Vorbehalte.

5.3.5 Absichtserklärungen

Zwischen Februar und Mai 2023 konnte für 80% der Gesamtfläche eine Absichtserklärung zwischen den Grundeigentümerinnen und der Projektentwicklerin «Energia Solara Engiadinaisa» unterzeichnet werden.

Mit der Absichtserklärung haben die Parteien ihre Absicht bekundet, im Hinblick auf die Realisierung dieser Anlage vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die dazu notwendigen Verträge miteinander auszuhandeln und abzuschliessen. Diese Verträge sollen in den folgenden Schritten erarbeitet werden:

- Abschluss eines Vorvertrags zwischen den Parteien, welcher die wesentlichen Punkte des Hauptvertrages vorzeichnet.
- Abschluss des definitiven Vertrags zwischen den Eigentümern und Projektentwicklern. Voraussichtlich soll ein Baurecht zugunsten der Projektentwickler beziehungsweise deren Rechtsnachfolger(n) eingeräumt werden, welches diese zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage berechtigt. Dieser Vertrag soll im Einvernehmen mit den Pächtern abgeschlossen werden. In diesem Vertrag wird die finanzielle Abgeltung und/oder Beteiligung der Eigentümer und Pächter geregelt. Die Projektentwickler streben an, dass die landwirtschaftlichen Beiträge für die Bewirtschaftung der Grundstücke nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Projektentwickler bemühen sich, in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Pächtern sowie den Behörden die notwendigen Zusicherungen einzuholen. Die Eigentümer sollen zwischen folgenden zwei Partizipationsmöglichkeiten frei wählen und diese anteilsmässig kombinieren können:
- Die Eigentümer erhalten von der Gesellschaft für einen frei wählbaren Teil der zur Verfügung gestellten Fläche einen angemessenen Betrag pro ha.
- Für die Zurverfügungstellung des Teils der Fläche, der nicht bereits durch die Vergütung unter dem obenstehenden Punkt abgegolten ist,
 erhalten die Eigentümer eine Möglichkeit zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Die Projektentwickler sind für die Planung der Anlage sowie das Einholen der notwendigen Bewilligungen verantwortlich. Sie informieren die Eigentümer und Pächter laufend über den Stand der Planung. Sämtliche mit der Planung der Anlage und der Einholung der entsprechenden Bewilligungen zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten der Projektentwickler.

Mit der Absichtserklärung haben Eigentümer und Pächter den Projektentwicklern das Recht eingeräumt, auf den betroffenen Grundstücken die Anlage zu planen, alle dafür notwendig erscheinenden Abklärungen zu treffen und die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Eigentümer und Pächter haben sich bereit erklärt, entsprechende Gesuche an die Behörden auf erstes Verlangen zu unterzeichnen. Sie haben sich zudem bereit erklärt, im Hinblick auf die Realisierung der Anlage und deren Betrieb wohlwollend und nach Treu und Glauben mit den Projektentwicklern zusammenzuarbeiten und diesbezügliche Vertragsverhandlungen zu führen. Während der Projektierung und Umsetzung durch die Projektentwickler und die Gesellschaft verfolgen sie keine gleichen oder ähnlichen Projekte mit Dritten.

Die Absichtserklärung wurde von den landwirtschaftlichen Pächtern mitunterzeichnet.

5.3.6 Öffentliche Informationsveranstaltung und Umfrage der Engadiner Post «Solaranlage – ja oder nein?»

Am 15. März 2023 hat die ESE eine öffentliche Orientierungsversammlung im Gemeindesaal durchgeführt. Ziel des Anlasses war es, alle Interessierten aus erster Hand über das Projekt der Photovoltaik-Grossanlage zu informieren und Fragen zu beantworten. An der Veranstaltung nahmen mehr als 100 Personen teil.

Im Anschluss an die öffentliche Informationsveranstaltung vom 15. März 2023 und die Berichterstattung in der Engadiner Post vom 17. März 2023 führte die Engadiner Post eine nicht repräsentative Umfrage durch. Auf die Frage «Ich unterstütze das Projekt und bin der Meinung, dass das eine sinnvolle Investition in Richtung Energiewende und in die Zukunft ist» antworteten 403 Personen. 183 Personen äusserten sich gegen den Bau der Solaranlage in Samedan, da das Landschaftsbild dadurch beeinträchtigt werde.

5.3.7 Technische Daten

Die Anlage verfügt über eine Leistung von ca. 30 MWp und kann Solarstrom für ca. 10'000 Haushalte produzieren (37 GWh pro Jahr). Der Solarstrom wird mit senkrecht stehenden Modulreihen in einem Abstand von mindestens 6 m und in der Ausrichtung Ost-West (ca. 90° zur Landepiste) generiert, davon ca. 50% Produktion im Winter. Die Module haben einen Abstand von mindestens 90 cm zum Boden und weisen eine Gesamthöhe von 3 – 5 m auf. Mit der Photovoltaik-Grossanlage auf der Flugplatzebene können 150% des jährlichen Strombedarfs in der Jahresbilanz der Gemeinde Samedan gedeckt werden.

5.3.8 Bau und Betrieb

Die Kosten für den Bau der Anlage belaufen sich auf CHF 40 – 60 Millionen. Auf jedem Los entfallen ungefähr die Hälfte der Gesamtkosten. Die Anlage wird rein privatwirtschaftlich finanziert.

Betreiberin und Eigentümerin der Solaranlage ist die Energia Solara Engiadinaisa SA (ESE SA). Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Samedan. Die ESE SA gehört je zur Hälfte Energia Samedan und der TNC Consulting AG. Ein Teil der Aktien wird pro Etappe auf den Markt gebracht. Damit haben auch Einheimische und andere private oder institutionelle Investoren die Möglichkeit, sich an der PV-Anlage zu beteiligen, was zu einer breiten Abstützung führt.

Die Betriebsgesellschaft hat einerseits zum Ziel, den Strom möglichst regional zu verkaufen und anderseits regionale Beteiligungen zu ermöglichen. Erste Verhandlungen haben gezeigt, dass das Interesse an der Abnahme von Solarstrom gross ist.

5.4. Rahmenbedingungen für den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen

5.4.1 Eidgenössisches Energiegesetz

Bis die Erstellung von Photovoltaik-Grossanlagen schweizweit eine jährliche Gesamtproduktion von maximal 2 TWh erlaubt, gilt gemäss Art. 71a des Eidgenössischen Energiegesetzes (EnG; Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen) für solche Anlagen sowie für ihre Anschlussleitungen, dass

- ihr Bedarf ausgewiesen ist;
- sie von nationalem Interesse und standortgebunden sind; bei Anlagen in Objekten nach Artikel 5 NHG bleibt bei einer Abweichung von der ungeschmälerten Erhaltung die Pflicht zur grösstmöglichen Schonung unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen bestehen;
- für sie keine Planungspflicht besteht;
- das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vorgeht;
- sie ausgeschlossen sind in Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung, Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, und Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes.

Photovoltaik-Grossanlagen müssen gemäss Art. 71a EnG folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die jährliche Mindestproduktion beträgt 10 GWh; und
- die Stromproduktion vom 1. Oktober 31. März (Winterhalbjahr) beträgt mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung.

Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2025 mindestens teilweise Elektrizität ins Stromnetz einspeisen, erhalten vom Bund eine Einmalvergütung, welche den ungedeckten Kosten, aber maximal 60 Prozent der nicht amortisierbaren Mehrkosten entspricht. Die Berechnungsgrundlagen vom BEF waren zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht publiziert. Der Bundesrat legt die Ansätze im Einzelfall fest; die Betreiber reichen dazu eine Wirtschaftlichkeitsrechnung ein. Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität der Anlagen, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.

Die Anlagen werden bei endgültiger Ausserbetriebnahme vollständig zurückgebaut und die Ausgangslage wiederhergestellt.

Die Bestimmungen zur Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen gemäss Art. 71a EnG bleiben auf Gesuche, die bis am 31. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt werden, sowie bei allfälligen Beschwerdeverfahren anwendbar.

5.4.2 Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen wird durch den Kanton erteilt. Nach Artikel 71a Absatz 3 EnG muss für die Bewilligung durch den Kanton die Zustimmung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen vorliegen.

Entsprechend der Fläche der belasteten Liegenschaft erhalten die Grundeigentümer eine Vergütung in Form eines fixen Betrages pro Hektare und/oder eines variablen Betrages pro kWh in das Netz eingespeisten Energie des Loses. Die Dienstbarkeitsverträge sind für alle Grundeigentümer identisch. Der Anteil des fixen und variablen Betrages kann von jedem Eigentümer frei gewählt werden.

Die definitiven Beträge werden in Abhängigkeit folgender drei Faktoren fixiert:

- Berechnungsgrundlagen vom Bundesamt für Energie;
- Kostenabschätzung für die Aufständerung aufgrund der Geologie die Felduntersuchungen fanden am 16./17. Mai statt
- Einfluss von Vergütungen durch die Solarstromproduktion sowie die Mehrfachnutzung des Landes auf die Anrechenbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen

5.4.3 Zustimmung der Gemeinde

Voraussetzung für die Baubewilligung des Kantons ist nebst der Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auch die Einwilligung der Standortgemeinde. Die Anwendung der dringlich in Kraft getretenen Bestimmung von Artikel 71a EnG soll nicht daran scheitern, dass in Kanton und/oder Gemeinde noch nicht festgelegt wurde, welches kommunale Organ zuständig ist, um die Zustimmung zu erteilen. Da die Interessen an der Realisierung einer Photovoltaik-Grossanlage nach Artikel 71a EnG kommunalem Recht grundsätzlich vorgehen, legt Art. 9f EnV fest, dass ohne anderslautende Zuständigkeitsregelung jenes Gemeindeorgan zuständig ist, das für den Erlass kommunaler Gesetze zuständig ist. Für die Gemeinde Samedan ist dies die Gemeindeversammlung.

5.4.4 Baubewilligung des Kantons

Nach Artikel 71a Absatz 3 EnG muss die Baubewilligung für die Produktionsanlage zwingend durch den Kanton erfolgen. Gemäss Artikel 9g EnV gilt subsidiär: Ergibt sich aus dem kantonalen Recht keine andere Zuständigkeit, so wird die Bewilligung durch die Behörde nach Artikel 25 Absatz 2 RPG erteilt. In Graubünden ist dies das Amt für Raumentwicklung. Im Rahmen der Baubewilligung hat der Kanton auch die Auflagen bezüglich des Rückbaus festzulegen, beispielsweise zum Zeitpunkt und zum Umfang. Während die Photovoltaik-Grossanlage eine kantonale Bewilligung erfordert, ist für die elektrische Erschliessung (Anschlussleitung und weitere notwendige elektrische Erschliessungsanlagen) eine Bewilligung durch das eidgenössische Starkstrominspektorat oder das Bundesamt für Energie notwendig. Im Hinblick auf einen effizienten Verfahrensablauf haben sich die kantonale Bewilligungsbehörde und die Leitbehörde für das Verfahren für die elektrische Erschliessung miteinander abzustimmen.

5.5 Weiteres Vorgehen bei Zustimmung

5.5.1 Gesuch um Einmalvergütung

Das Gesuch um Einmalvergütung für Anlagen nach Artikel 71a EnG ist beim Bundesamt für Energie (BFE) einzureichen. Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung für das Projekt vorliegt.

Das Gesuch für Anlagen nach Artikel 71a EnG hat nebst einer Wirtschaftlichkeitsrechnung mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort der Anlage;
- einen Projektbeschrieb, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Einmalvergütung erfüllt werden;
- die rechtskräftige Baubewilligung;
- eine detaillierte Auflistung der Investitionskosten, aufgeteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten;
- eine Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten;

- einen Grundbuchauszug oder ein gleichwertiges Dokument, das eine eindeutige Identifizierung des Grundstücks und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zulässt;
- die geplante Anlagenleistung;
- das geplante Datum der Inbetriebnahme;
- die erwartete jährliche Stromproduktion, berechnet nach den Vorgaben des BFE;
- die erwartete Stromproduktion im Winterhalbjahr (1. Oktober 31. März) pro kW installierte Leistung, berechnet nach den Vorgaben des BFE;
- der geplante Inhalt der wissenschaftlichen Begleitung;
- die Produzentenkategorie

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a EnG voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert das BFE die Einmalvergütung mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu und berechnet die voraussichtliche Höhe der Einmalvergütung zum Zeitpunkt der Zusicherung; sie entspricht den zu erwartenden ungedeckten Kosten, maximal 60 Prozent der voraussichtlichen anrechenbaren Investitionskosten.

Bis zum 31. Dezember 2025 muss die Anlage mindestens zehn Prozent der erwarteten Produktion der gesamten geplanten Anlage oder 10 GWh Elektrizität pro Jahr ins Stromnetz einspeisen. Die vollständige Inbetriebnahme muss bis zum 31. Dezember 2030 erfolgen. Wird bis zum 31. Dezember 2030 nur ein Teil der ursprünglich geplanten Anlage in Betrieb genommen, so wird die Einmalvergütung anteilsmässig für den bis dahin in Betrieb genommenen Teil berechnet und gewährt, sofern dieser Teil für sich die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a Abs. 2 EnG erfüllt. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a EnG zum Zeitpunkt der Meldung der Nettoproduktion noch erfüllt, so setzt das BFE die Einmalvergütung definitiv fest.

5.5.2 Terminplan

Sofern die Gemeindeversammlung dem Projekt zustimmt, werden die Projektanten bis Ende September 2023 das BAB-Gesuch (Bauen ausserhalb der Bauzone) zum Erlangen der Baubewilligung beim Kanton einreichen. Die Verhandlungen mit den Grundeigentümern werden mit dem Ziel vorangetrieben, die Dienstbarkeitsverträge für alle Grundstücke bis zur Baueingabe zu unterzeichnen. Die Verhandlungen mit den möglichen Investoren und Abnehmern werden nach Einverständnis der Gemeindeversammlung fortgesetzt und mit dem Erhalt der Baubewilligung abgeschlossen. Nach Erhalt der Baubewilligung werden die Submissionen an die Lieferanten der gesamten Solaranlage vergeben. Geplanter Baubeginn für die Etappe 1 in Los 1 ist das Frühjahr 2024. Der Betrieb ist ab 2024 vorgesehen.

5.6 Häufige Fragen

Frage

Warum nutzt man nicht die Dächer von Samedan?

Antwort:

Das theoretische Potential an Solarstrom von allen Dächern in Samedan beträgt 35 GWh, inkl. Fassaden 49 GWh. Die Schneebedeckung bei 30-60° geneigten Solarmodulen wird aber nicht berücksichtigt. Damit wird nicht ausreichend Winterstrom (500 kWh pro 1 kW installierter Leistung) produziert, wie dies das Energiegesetz für alpine Solaranlagen verlangt. 30-60° geneigte Module führen zu einer Produktionsspitze im Sommer und nicht im Winter, wo der meiste Strom benötigt wird. Beim theoretischen Potential sind auch Gebäude im denkmalgeschützten Dorfkern berücksichtigt. Die Dach- und Fassadenflächen verteilen sich auf 559 Gebäude. Für jedes einzelne Gebäude ist die Einwilligung und/oder Initiative der jeweiligen Eigentümerschaft erforderlich.

Frage

Gibt es keine Alternativen?

Antwort:

Den perfekten Standort gibt es nicht, weil einzelnen Aspekte wie Landschaftsschutz, Eingriff in die Natur, optimale Erschliessung, Baukosten etc. im Zielkonflikt zueinanderstehen. Aufgrund der vom Bund vorgegebenen regulatorischen Kriterien und unter Berücksichtigung der diversen technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte wurden verschiedene Standorte evaluiert und miteinander verglichen. Der Standort Flugplatzebene erweist sich als der bestmögliche. Aufgrund der über 40-jährigen Erfahrung der Projektanten ist die Anlage beim Flughafen das Projekt, welches die grösste Chance zur Realisierung hat.

Diese Evaluation schliesst weder ergänzende alternative Standorte als Freiflächenanlagen noch Anlagen auf Dächern oder sogar alternative erneuerbare Energien, wie Wasser- oder Windkraft, aus. Jede erneuerbare und unabhängige kWh Strom wird benötigt.

Ein Vergleich von 9 weiteren Standorten ist in der folgenden Übersicht dargestellt.

				cht abschliessende I	Criterien	
Standort	mind. 10GWh Jahresproduktion	mind. 500kWh/kWp im Winterhalbjahr	kein Schutzgebiet	bautechnische Erreichbarkeit	nähe Infrastruktur	Bemerkungen
Lei de la Pesch	4	4	✓	•	•	Optimal wenn Strom für Eigenverbrauch verwendet wird
Piz Nair	4	4	✓	0	0	Gehört Gemeinde St. Moritz
Spital Oberengadin	×	✓	✓		•	Anlage ca. 15x kleiner als geplante Anlage
Val Vaüglia	4	4	✓	0	0	Gehört Gemeinde S-chanf
Val Chaschanella		4	✓	0	0	Gehört Gemeinde S-chanf
Flächen zwischen Flughafen	×	✓	✓	•	•	Abstand zu Landebahn von 30m nötig und daher nicht überall ausreichend Fläche
Flächen zwischen Flughafen und Dorf (Isla Glischa)	×	4	*	•	•	Wildschutzgebiet für 10GWh/a nicht überall ausreichend Fläche
Flächen zwischen Flughafen und Dorf (Cho-d'Punt)	×	✓	✓.	•	•	für 10GWh/a nicht überall ausreichend Fläche
Alp Muntatsch	~	✓	×	0	0	diverse Bereiche sind Trockenwiesen und Trockenweiden welche nicht benutze werden dürfen
Geplante Anlage	4	4	✓	•	0	Flachmoor und Trockenwise ausgelassen

1
×
0
0

erfüllt nicht erfüllt



zusätzliche projektspezifische Massnahmen nötig zusätzliche aber standartisierte Massnahmen nötig geringe zusätzlichen Standardmassnahmen nötig

Frage:

Wird die ganze Fläche verbaut?

Antwort:

Die Projektanten untersuchen das Potenzial der gesamten Fläche, um so viel Solarstrom an einem Ort zu produzieren wie möglich. Aufgrund der Anforderungen ist der Ausbau in Etappen geplant. Die finale Form und Aussenlinien jeder Etappe der Anlage sind Gegenstand der laufenden Arbeiten. Es werden aber nur ca. 10% der Fläche auch wirklich für die Solaranlage genutzt, die restlichen 90% erlauben weiterhin eine Mehrfachnutzung. Auch ist sichergestellt, dass die Landwirtschaft genug Wenderaum hat, um die Fläche bewirtschaften zu können. Ebenso bleibt genug Raum für die Langlaufloipe.

Die Informationen kommen in sehr kurzen Abständen und erlauben keine gründliche Meinungsbildung. Warum dieser Zeitdruck?

Antwort:

Die Zeitschiene ist durch den dringlichen Bundesbeschluss sowie aufgrund der logistischen und organisatorischen Herausforderungen gegeben. Diese Umstände bedingen eine zügige Umsetzung und die dementsprechend rasche Zustimmung der Gemeinde. Die vom Bund gesetzten Fristen lassen sich nur so einhalten.

Frage:

Warum kann nicht über alternative Standorte abgestimmt werden?

Die Gemeinde stimmt über das Projekt ab, welches von den Experten und Projektinitianten transparent nach einem ausführlichen und fundierten Evaluationsprozess als optimal und realisierbar eingestuft wurde. Alternative Standorte stehen nicht zur Diskussion.

Die erwähnten Werte sind gemäss anderen Experten nicht richtig. Ist ein Winterstromanteil von mehr als 50% an diesem Standort überhaupt möglich?

Antwort:

Die Produktionswerte wurden vom führenden europäischen Forschungsinstitut im Bereich von Solarenergie Fraunhofer ISE bestätigt. Diese Werte werden auch von den Abnehmern und Investoren als Grundlage verwendet. Des Weiteren wird der Kanton auch überprüfen, ob die Mindestwerte von 10 GWh/Jahr und eine Winterproduktion von 500 kWh/1kWp erfüllt sind. Andernfalls wird keine Bewilligung erteilt.

Frage:

Es gibt die Möglichkeit einen Turm zu bauen, welcher der Sonne folgt, anstatt nur Panelreihen aufzustellen. Warum wird diese technische Alternative nicht geprüft?

Antwort:

Diese Alternative wurde ebenfalls in Betracht gezogen und wurde öfters in der Vergangenheit verwendet. Die zusätzliche Stromproduktion rechtfertigt aber die resultierenden Stromkosten nicht. Ausserdem sind die mechanischen Herausforderungen einer nachführenden Struktur in alpiner Umgebung nicht getestet. Ausserdem bräuchte es für eine ähnliche Stromproduktion mit dem heutigen Stand der Technik mehrere hundert Türme, welche auch höher als die geplante Anlage wären.

Frage:

Kann ich mich als privater Hauseigentümer in die Grossanlage einkaufen, anstatt eine eigene unwirtschaftliche Anlage zu bauen und mir den so produzierten Solarstrom von Energia Samedan anrechnen lassen?

Antwort:

Das Anrechnen der Stromproduktion über den Einkauf in die Grossanlage hat im gegebenen Fall rechtliche Limiten. Die Initianten prüfen aber alternative Möglichkeiten zur lokalen Beteiligung u.a. auch der Kauf von Aktien der ESE SA.

Frage:

Was passiert bei einem Nein der Gemeindeversammlung?

Antwort:

Für den Fall, dass die Zustimmung als Standortgemeinde abgelehnt wird, werden sich die Projektanten zurückziehen und das Projekt auf der Ebene in Samedan nicht realisieren. Im Falle einer Zustimmung als Standortgemeinde, aber einer Ablehnung als Grundeigentümerin wird das Vorhaben weiterverfolgt, die Liegenschaften der Politischen Gemeinde Samedan jedoch vom Projekt ausgeklammert.

5.7. Schlussfolgerungen

Der Gemeindevorstand ist sich bewusst, dass eine technische Anlage in dieser Dimension ein markanter Eingriff in das Landschaftsbild ist. Mit dem Regionalflughafen Samedan, dem Gewerbegebiet Cho d'Punt und der angrenzenden dicht befahrenen Shellstrasse ist die Flugplatzebene aber im Vergleich zu jedem anderen potenziellen Standort bereits intensiv genutzt. Trotz sorgfältiger Planung und einer möglichst vorteilhaften Anordnung der Module lässt sich der Eingriff in die Talebene dennoch nicht schönreden. Letztendlich muss eine Güterabwägung zwischen Landschaftsschutz und Beitrag zur Energiewende vorgenommen werden.

Nach sorgfältiger Prüfung ist der Gemeindevorstand zur Überzeugung gelangt, dass die Vorteile des vorliegenden Vorhabens in der Gesamtschau überwiegen. Ausschlaggebend dafür sind zusammenfassend die folgenden Überlegungen:

- Die geplante Solaranlage auf der Flugplatzebene produziert grünen, besonders wertvollen Winterstrom und ist ein Beitrag zur Energieund Klimawende.
- Der Betrieb der Anlage ist auf 30 Jahre befristet. Dannzumal wird die Anlage auf Kosten der Betreiber vollständig zurückgebaut. Der Eingriff in die Landschaft bleibt damit auf eine Generation begrenzt.
- Durch die erhöhte eigene Stromproduktion aktuell kann die Gemeinde Samedan lediglich 16% des Gesamtbedarfes aus eigener Produktion abdecken ist der Strompreis in Samedan etwas weniger den Schwankungen am Strommarkt ausgesetzt. Energia Samedan erreicht mehr Handlungsspielraum bei der Strombeschaffung.
- Durch die grössere Eigenproduktion wird Energia Samedan gestärkt und erlangt eine bessere Verhandlungsposition am Strommarkt.
- Ein Teil des Solarstroms kann direkt in der Region abgesetzt werden. Damit bleibt die Wertschöpfung in der Region.
- Als Grundeigentümerin von 10 Hektaren des Projektperimeters kann die Gemeinde Samedan mit zusätzlichen, jährlich wiederkehrenden Einnahmen rechnen. Dies wird in Form einer marktgerechten Vergütung der Dienstbarkeit erfolgen.
- Die Betriebsgesellschaft hat ihren Steuersitz in Samedan und wird der Gemeinde entsprechende Steuern abliefern.
- Mit der N\u00e4he zur bereits vorhandenen Infrastruktur und der hohen Sonneneinstrahlung bietet der Standort aus technischer und finanzieller Sicht entscheidende Vorteile.
- Die Anlage erlaubt nebst der Stromproduktion die landwirtschaftliche, touristische und sportliche Mehrfachnutzung.
- Die Photovoltaikanlage auf der Flugplatzebene ist ein Leuchtturmprojekt, das exemplarisch aufzeigt, wie die Energiewende für alle Beteiligten gewinnbringend unterstützt werden kann.

Mit ihrer Zustimmung kann die Gemeinde Samedan vorangehen und aufzeigen, was eine gute alpine Solaranlage ist: ein aktiver Beitrag gegen die Klimaerwärmung und zur Abwendung einer Strommangellage, ein Schritt in eine grössere Unabhängigkeit durch mehr Verhandlungsspielraum vom unberechenbaren globalisierten Strommarkt, und dies mit einem zeitlich begrenzten Eingriff in eine bereits intensiv genutzte Landschaft.

In der kürzlich durchgeführten Bevölkerungsumfrage der Region Maloja zum Thema «Nachhaltige Entwicklung» haben 78% der Befragten gewünscht, dass mehr bzw. viel mehr für die Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energieproduktion in der Region gemacht werden soll. Die Verfügbarmachtung von erneuerbarer Energie mit Solargrossanlagen gehört damit in der Beurteilung der Bevölkerung zu den Top Handlungsfeldern. Dieser Forderung müssen nun auch Taten folgen. Mit der Zustimmung zur Photovoltaik-Grossanlage auf der Flugplatzebene hat die Samedner Stimmbevölkerung die Möglichkeit, einen konkreten Beitrag zu leisten.

Proposta da la suprastanza cumunela

 Acconsentimaint scu vschinauncha dal lö tenor art. 71a al. 3 Len per la realisaziun d'ün grand implaunt fotovoltaic sülla planüra da la plazza aviatica

Antrag des Gemeindevorstandes

- Zustimmung als Standortgemeinde gemäss Art. 71a Abs. 3 EnG zur Realisierung einer Photovoltaik-Grossanlage auf der Flugplatzebene

Traktandum 6

Genehmigung des Aktionärsbindungsvertrages mit der Engadin Tourismus AG und Ermächtigung an den Gemeindevorstand zum Abschluss der Leistungsvereinbarung (Grundauftrag) sowie Genehmigung des Zusatzauftrages betreffend die Führung der Gästeinformationsstelle

Hinweis: die Leistungsvereinbarung (Grundauftrag), der Leistungskatalog zur Gästeinformationsstelle und die Statuten der Engadin Tourismus AG können bei der Gemeindekanzlei bezogen oder von der Internetseite www.samedan.ch, Rubrik «Politik/Gemeindeversammlung» heruntergeladen werden.

Cuort e bön

La vschinauncha da San Murezzan ho desdit l'an 2020 la cunvegna da prestaziun cun l'Engadin St. Moritz Tourismus SA preventivmaing süls 31 december 2022. I'l fratemp s'ho analiso ils bsögns da tuottas dudesch vschinaunchas pertecipedas ed impustüt eir las pretaisas da l'hotelleria, la parahotelleria, dal commerzi e la misteraunza e da las pendiculeras in ün process cumünaivel. Il resultat es gnieu concretiso in ün model d'interpraisa a partir dal 2024. L'organisaziun turistica regiunela ho lura nom Engadin Tourismus SA.

In seguit ho la vschinauncha da San Murezzan decis definitivmaing, da nu's parteciper pü a partir dal 2024 vi da las prestaziuns da basa da l'organisaziun turistica regiunela e da sortir scu acziunaria. La vschinauncha da San Murezzan respectivamaing la St. Moritz Tourismus SA in fundaziun stipulescha a partir dals 1. schner 2024 üna cunvegna da cooperaziun individuela cun Engadin Tourismus per garantir eir in avegnir üna stretta colavuraziun.

Per pudair applicher il nouv model d'interpraisa es que necessari d'adatter il contrat d'obligaziuns per acziunaris traunter las ündesch vschinaunchas da la Regiun Malögia (sainza San Murezzan) e las cunvegnas da prestaziun traunter las singulas vschinaunchas ed Engadin Tourismus.

Ils nouvs statuts, il contrat d'obligaziuns per acziunaris revais e la cunvegna da prestaziun adatteda (incumbenza da basa) sun collios culs seguaints müdamaints:

- La vschinauncha da San Murezzan sorta dal acziunariat;
- II chapitêl d'aczias vain scumpartieu sün las ündesch vschinaunchas restantas (sainza San Murezzan);
- Il cussagl d'administraziun da l'organisaziun turistica as cumpuona da tschinch fin set commembers/commembras. Els/ellas vegnan elets/elettas in prüma lingia sün basa da lur cumpetenzas e na scu rapreschantants d'interess. Uschè es garantida üna gestiun professiunela da l'interpraisa;
- Fin uossa d'eira Engadin Tourismus üna s-chetta organisaziun da marketing (comunicaziun). In avegnir es ella üna organisaziun turistica da management (strategia turistica regiunela, management dals prodots, cussagliaziuns dals partenaris, infuormaziun dals giasts e comunicaziun);
- Ils mezs finanziels cha las vschinaunchas da la Regiun Malögia mettan a dispusiziun ad Engadin Tourismus vegnan redots da frs 10.1 milliuns sün frs 6.22 milliuns. Quist import vain scumpartieu tenor la clev da la Regiun Malögia exclusiv la vschinauncha da San Murezzan;
- St. Moritz Tourismus ed Engadin Tourismus collavureschan a partir dals 1. schner 2024 sün basa d'üna cunvegna da cooperaziun. La vschi-nauncha da San Murezzan retira singulas prestaziuns da basa e paja per telas ün'indemnisaziun da frs 1.28 milliuns ad Engadin Touri-smus. Ultra da que es St. Moritz Tourismus sulettamaing respunsabel per la commerzialisaziun da la marca «St. Moritz» sün egens cuosts.

In Kürze

Die Gemeinde St. Moritz hat ihre Leistungsvereinbarung mit der Engadin St. Moritz Tourismus AG (bisherige Organisation) im Jahr 2020 per 31. Dezember 2022 vorsorglich gekündigt. In der Zwischenzeit wurden die Bedürfnisse aller zwölf Gemeinden der Region Maloja und insbesondere auch jene der Leistungspartner aus der Hotellerie, der Parahotellerie, von Handel und Gewerbe sowie der Bergbahnen im Rahmen eines gemeinsamen Prozesses analysiert. Das Ergebnis wurde in einem angepassten Geschäftsmodell für die Organisation ab dem Jahr 2024 festgehalten. Die regionale Tourismusorganisation heisst neu Engadin Tourismus AG (Engadin Tourismus).

Die Gemeinde St. Moritz hat in der Folge definitiv entschieden, sich ab dem Jahr 2024 nicht mehr an den Grundleistungen der regionalen Tourismusorganisation zu beteiligen und als Aktionärin auszutreten. Die Gemeinde St. Moritz respektive die neu zu gründende St. Moritz Tourismus AG (St. Moritz Tourismus) wird mit Engadin Tourismus eine ab dem 1. Januar 2024 in Kraft tretende individuelle Kooperationsvereinbarung abschliessen, um die enge Kooperation auch zukünftig zu gewährleisten.

Für die Umsetzung des neuen Geschäftsmodells sind der Aktionärsbindungsvertrag zwischen den elf Gemeinden der Region Maloja (ohne St. Moritz) und die Leistungsvereinbarungen der elf Gemeinden mit Engadin Tourismus zu erweitern bzw. anzupassen.

Mit den nun vorliegenden neuen statutarischen Grundlagen, dem revidierten Aktionärsbindungsvertrag und der angepassten Leistungsvereinbarung (Grundauftrag) ergeben sich per 1. Januar 2024 im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Das Aktionariat wird um die Gemeinde St. Moritz reduziert;
- Das Aktienkapital verteilt sich nach dem bisherigen Schlüssel neu auf die verbleibenden elf Gemeinden der Region Maloja (ohne St. Moritz);
- Der neue Verwaltungsrat von Engadin Tourismus wird zukünftig aus fünf bis sieben Mitglieder bestehen. Diese agieren nicht mehr als Interessensvertreter. Aufgrund von definierten Kompetenzprofilen gewährleisten sie die professionelle Führung der Unternehmung und deren Ziele:
- Der Auftrag von Engadin Tourismus soll von einer reinen Vermarktungsorganisation (Kommunikation) hin zu einer Tourismus Management
 Organisation (regionale Tourismusstrategie, Produktmanagement, Beratung der Leistungspartner, Gästeinformation und Kommunikation)
 entwickelt werden;
- Die Finanzierung von Engadin Tourismus durch die Gemeinden der Region Maloja für den Grundauftrag wird von bisher CHF 10.1 Mio. auf neu CHF 6.22 Mio. reduziert. Die Finanzierung des Grundbudgets richtet sich nach dem jeweiligen Verteilschlüssel der Region Maloja exklusive der Gemeinde St. Moritz;
- St. Moritz Tourismus wird mit Engadin Tourismus eine ab 1. Januar 2024 gültige Kooperationsvereinbarung abschliessen und sich in die Grundleistungen einkaufen. Die Gemeinde St. Moritz wird dabei einen Finanzierungsbeitrag von CHF 1.28 Mio. an Engadin Tourismus leisten. Im Weiteren wird St. Moritz Tourismus zukünftig für die Vermarktung des Brands St. Moritz inhaltlich sowie finanziell selbst aufkommen.

6.1 Ausgangslage

Nach der Neuwahl des Verwaltungsrates der Engadin St. Moritz Tourismus AG (bisherige Organisation) im Mai 2020 und der durch die Gemeinde St. Moritz im Dezember 2020 erfolgten vorsorglichen Kündigung der Leistungsvereinbarung per 31. Dezember 2022, wurden der Handlungsbedarf und die zukünftigen Anforderungen an die Tourismusorganisation analysiert. Dies erfolgte zusammen mit den Gemeinden der Region und den touristischen Leistungspartnern aus Hotellerie, Parahotellerie, Handel- und Gewerbe sowie den Bergbahnen in einem breit abgestützten Prozess und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit.

Unter externer Begleitung wurden ab Herbst 2020 in mehreren Arbeitsgruppen der Gemeinden, der Leistungspartner, der lokalen Tourismusmanager wie auch in einer spezifischen Arbeitsgruppe «St. Moritz Tourismus» die Anforderungen und Erwartungen an die zukünftige Tätigkeit der regionalen Tourismusorganisation entwickelt. Die Erkenntnisse der Arbeitsgruppen wurden mehrmals gemeinsam reflektiert und letztlich im Jahr 2022 in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Aktionariates bzw. der GemeindepräsidentInnen sowie Vertretern des Verwaltungsrates in Form eines neuen Geschäftsmodells festgehalten.

Die Gemeinde St. Moritz hat entschieden, aus dem Aktionariat auszutreten. Dazu wird Engadin Tourismus gemäss den Bestimmungen des geltenden Aktionärsbindungsvertrages die 1'720 im Eigentum der Gemeinde St. Moritz befindlichen Aktien mit einem Nennwert von je CHF 50 zu eben diesem Wert von CHF 86'000 erwerben und diese anschliessend vernichten. Somit reduziert sich das Aktienkapital von Engadin Tourismus von vormals CHF 250'000 auf neu CHF 164'000 und teilt sich nach dem bisherigen Schlüssel auf die elf im Aktionariat verbleibenden Gemeinden auf.

Die Gemeinde St. Moritz respektive die neu zu gründende St. Moritz Tourismus AG (St. Moritz Tourismus) wird mit Engadin Tourismus eine ab den 1. Januar 2024 in Kraft tretende individuelle Kooperationsvereinbarung schliessen, um die enge Kooperation zwischen Engadin Tourismus und St. Moritz Tourismus auch zukünftig zu gewährleisten. Auf der Basis dieser Vereinbarung kauft sich St. Moritz Tourismus in ausgewählte Grundleistungen der Engadin Tourismus ein (regionale digitale Plattformen, Weiterentwicklung der regionalen touristischen Produkte und Angebote, usw.). Engadin Tourismus wird dafür von der Gemeinde St. Moritz mit CHF 1.28 Mio. entschädigt. Die Vermarktung des Brands «St. Moritz» ist sowohl inhaltlich wie finanziell alleinige Sache von St. Moritz.

Basierend auf dem erwähnten Prozess zur Entwicklung des zukünftigen Geschäftsmodells 2024 und der anschliessend erfolgten Vernehmlassung unter den Gemeindevorständen wurden anlässlich der Generalversammlung vom 30. Januar 2023 die revidierten Statuten in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde die Anpassung der Firmenbezeichnung auf neu Engadin Tourismus AG beschlossen. Die erforderlichen Anpassungen im Aktionärsbindungsvertrag sowie an der für alle Gemeinden einheitlichen Leistungsvereinbarung (Grundauftrag) wurden durch die Aktionäre von Engadin Tourismus (die elf GemeindepräsidentInnen bzw. deren VertreterInnen) in einer Konsultativabstimmung zuhanden der Abstimmungen in den elf Gemeinden verabschiedet.

Ebenfalls anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung wurde der neu aus fünf bis sieben Personen bestehende Verwaltungsrat bestimmt. Gewählt wurden Kurt Bobst (Präsident, bisher), Richard Plattner (Vizepräsident, neu), Andrea Belliger (neu), Bettina Bülte (neu), Martin Barth (neu) und Reto Willhelm (neu).

Nun liegen die gemeinsam entwickelten vertraglichen Grundlagen zuhanden der Gemeindeversammlungen vor, namentlich der Aktionärsbindungsvertrag sowie die Leistungsvereinbarung (Grundauftrag).

Die GemeindepräsidentInnen haben den Verwaltungsrat von Engadin Tourismus zudem beauftragt, eine regionale Tourismusstrategie zu entwickeln. Dabei sollen die sich seit der letzten Strategieentwicklung im Jahr 2018 veränderten touristischen, gesellschaftlichen und auch geopolitischen Rahmenbedingungen einbezogen und berücksichtigt werden. Die regionale Tourismusstrategie wird sich im Weiteren an der parallel durch die Region Maloja zu entwickelnden Nachhaltigkeitsstrategie orientieren. Die regionale Tourismusstrategie soll die touristische Wettbewerbsfähigkeit der Region Maloja und damit deren Wertschöpfung nachhaltig sicherstellen und dabei gleichzeitig die gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Vorgaben der Region Maloja mit deren einheimischen und zweitheimischen Bevölkerung erfüllen.

6.2 Anpassungen in den Vertragsgrundlagen

Sowohl im Prozess zur Erarbeitung des Geschäftsmodells als auch in der Ausgestaltung der zukünftigen Leistungsvereinbarung wurde der Gemeinde St. Moritz beziehungsweise dem Brand «St. Moritz» mit seiner touristischen Bedeutung und hohen internationalen Strahlkraft zum Wohle aller Beteiligten ein besonderes Augenmerk geschenkt.

Der anzupassende neue Aktionärsbindungsvertrag muss von den Stimmbevölkerungen der elf verbleibenden Gemeinden der Region Maloja genehmigt werden. Gleichzeitig sollen deren Gemeindevorstände ermächtigt werden, die einheitlichen Leistungsvereinbarungen mit Engadin Tourismus abzuschliessen.

Bis anhin galten im Aktionärsbindungsvertrag sowie in der Leistungsvereinbarung folgende Rahmenbedingungen:

- Die Aktien der Aktiengesellschaft werden durch die zwölf Gemeinden der Region Maloja gehalten;
- Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft besteht aus sieben Mitgliedern als Interessensvertreter der Gemeinden, der Hotellerie, der Parahotellerie, von Handel und Gewerbe und der Bergbahnen;
- Die Aktiengesellschaft agiert primär im Bereich der nationalen und internationalen Vermarktung (Kommunikation);
- Die j\u00e4hrliche Finanzierung der Aktiengesellschaft durch die Gemeinden betr\u00e4gt f\u00fcr den Grundauftrag CHF 10.1 Mio. Die Aufteilung unter den Gemeinden erfolgt auf der Basis des Regionenschl\u00fcssels.

6.2.1 Aktionärsbindungsvertrag

Auf Basis des aktuell gültigen Aktionärsbindungsvertrages sind die zwölf Gemeinden der Region Maloja alleinige Inhaber aller Aktien der vormaligen Aktiengesellschaft.

Die Aufteilung der Aktien setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Aktionäre	Aktienanteil in CHF	Anzahl Aktien zu nominal CHF 50	Anteil in % bisher
Total	250'000	5'000	100.00
Bever	8'000	160	3.20
Bregaglia (Maloja)	3'750	75	1.50
Celerina	26'000	520	10.40
La Punt Chamues-ch	9'500	190	3.80
Madulain	2'750	55	1.10
Pontresina	29'250	585	11.70
Samedan	35'500	710	14.20
S-chanf	7'750	155	3.10
Sils im Engadin	10'250	205	4.10
Silvaplana	16'000	320	6.40
St. Moritz	86'000	1'720	34.40

Mit dem Austritt der Gemeinde St. Moritz aus dem Aktionariat und dem neuen Aktionärsbindungsvertrag soll per 1. Januar 2024 folgende Aktienaufteilung gelten:

Aktionäre	Aktienanteil in CHF	Anzahl Aktien zu nominal CHF 50	Anteil in % neu
Total	164'000	3'280	100.00
Bever	8'000	160	4.88
Bregaglia	3'750	75	2.29
Celerina	26'000	520	15.85
La Punt Chamues-ch	9'500	190	5.79
Madulain	2'750	55	1.68
Pontresina	29'250	585	17.84
Samedan	35'500	710	21.65
S-chanf	7'750	155	4.73
Sils im Engadin	10'250	205	6.25
Silvaplana	16'000	320	9.76
Zuoz	15'250	305	9.30

Das Grundbudget der Engadin Tourismus reduziert sich gegenüber der vormaligen Aktiengesellschaft von CHF 10.1 Mio. auf CHF 6.22 Mio. Die Gemeinde St. Moritz respektive St. Moritz Tourismus wird jedoch über die Kooperationsvereinbarung mit Engadin Tourismus einen Finanzierungbeitrag von CHF 1.28 Mio. leisten, womit das Grundbudget von Engadin Tourismus (inkl. Beitrag St. Moritz) CHF 7.5 Mio. betragen wird. Vor dem Hintergrund, dass die Vermarktung des Brands St. Moritz und die entsprechenden Massnahmen inhaltlich sowie finanziell in die Zuständigkeit von St. Moritz Tourismus fallen, bleiben Engadin Tourismus für die verbleibenden Aufgaben faktisch in etwa die gleichen Mittel wie in der Vergangenheit.

Das Grundbudget ist als sogenanntes «Globalbudget» ausgelegt, wonach der Verwaltungsrat von Engadin Tourismus im Rahmen der Leistungsvereinbarung (Grundauftrag) in der konkreten Allokation der Mittel frei ist und daraus auch Rückstellungen für zukünftige und mehrjährige Projekte aus dem Globalbudget für die Folgejahre tätigen kann und soll. Das Globalbudget umfasst auch die ordentlichen touristischen Projekte, welche Engadin Tourismus initiiert und führt. Nicht im Globalbudget enthalten und gegebenenfalls über ein Zusatzbudget zu finanzieren sind die Projekte aus der regionalen Standortentwicklungsstrategie, für welche sich Engadin Tourismus analog zu Drittunternehmen bewerben kann.

Die Aufteilung des Grundbudgets ab 1. Januar 2024 unter den elf Gemeinden erfolgt gemäss dem für die Region Maloja geltenden Verteilschlüssel (ohne St. Moritz). Zudem werden für die Gemeinde Bregaglia bei der Berechnung der Anteile unverändert nur die Zahlen der Fraktion Maloja berücksichtigt. Der Verteilschlüssel der Region Maloja basiert auf der Bevölkerungszahl sowie dem Steueraufkommen der Gemeinden und wird durch die Region Maloja jährlich überprüft und angepasst. Anhand des für das Jahr 2022 geltenden Verteilschlüssels ergäbe sich folgende Aufteilung des neuen jährlichen Globalbudgets unter den elf Gemeinden. Letztlich wird jedoch der jährlich aktualisierte Verteilschlüssel (erstmals Verteilschlüssel 2024) massgebend sein, welcher geringfügig von nachfolgender Tabelle abweichen kann:

Finanzierungsanteile Basis: Verteilschlüssel Region	in CHF	in %
Total	6'220'000	100.00
Bever	253'154	4.07
Bregaglia	151'146	2.43
Celerina	1'048'692	16.86
La Punt Chamues-ch	360'760	5.80
Madulain	92'056	1.48
Pontresina	1'071'706	17.23
Samedan	1'271'990	20.45
S-chanf	309'134	4.97
Sils im Engadin	342'100	5.50
Silvaplana	733'960	11.80
Zuoz	585′302	9.41

Der neue Aktionärsbindungsvertrag wurde im Weiteren lediglich redaktionell angepasst; z.B. auf die neue Firmenbezeichnung.

6.2.2 Leistungsvereinbarung

Der Leistungsauftrag bezweckt grundsätzlich unverändert «ein destinationsweit durchgängiges Tourismusmanagement mit klarem Fokus auf die Gästebedürfnisse und die Steigerung der Wertschöpfung in der Region».

Der Grundauftrag der bisherigen Organisation war in der Leistungsvereinbarung mehrheitlich auf die touristische Vermarktung (Kommunikation) reduziert. Die erfolgreichen Initiativen über den Grundauftrag hinaus, zum Beispiel im Bereich der Masterpläne «Mountainbike», «Langlauf» und «Familien», die Moderation von Produkt-Weiterentwicklungen wie «Sleep + Ski» und «ÖV inklusive» im Bereich der Digitalisierung der touristischen Dienstleistungskette haben zum erweiterten Grundauftrag und Geschäftsmodell geführt.

Im zukünftigen Geschäftsmodell soll Engadin Tourismus als Tourismus Management Organisation agieren. Darin enthalten sind neu insbesondere auch die Entwicklung der regionalen Tourismusstrategie, die laufende Entwicklung der regionalen touristischen Produkte und Angebote (wie Ski, Langlauf, Wandern, Bike, Golf, etc.) sowie auch weitere touristische Projekte von regionaler Bedeutung. Der bisher stark auf dem reinen Marketing (Kommunikation) fokussierte Leistungsauftrag wird für eine weiterhin erfolgreiche touristische Vermarktung auf die soeben genannten Bereiche ausgeweitet werden. Diese Entwicklung von einer Marketingorganisation zu einem Dienstleister der touristischen Partner der Region basiert nebst auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre in der Region Maloja auch auf den aktuellen wissenschaftlichen Studien, den Entwicklungen in vergleichbaren Tourismusdestinationen und ebenfalls auf dem unternehmerischen Ansatz, wonach ein gut positioniertes Produkt an sich das beste Marketing ist.

Ein wichtiges Element des überarbeiteten Leistungsauftrages sind die touristischen Projekte von regionaler Bedeutung. Die Engadin Tourismus übernimmt dabei als Projektorganisator Projekte der regionalen Standortentwicklungsstrategie und führt diese in Koordination mit den betroffenen Leistungspartnern aus. Die Engadin Tourismus arbeitet dabei eng mit der Regionalentwicklung der Region Maloja zusammen und hat die Möglichkeit, in der Präsidentenkonferenz und der regionalen Raumplanungskommission den Bedarf und die Koordination von regionalen touristischen Infrastrukturen anzuregen. Auch kann die Engadin Tourismus zusätzlich zu den jährlichen Finanzierungsbeiträgen der Aktionäre auch weitere öffentliche Fördermittel von Bund, Kanton und Gemeinden oder von Dritten (Private, Stiftungen etc.) beschaffen und zugunsten der regionalen Projekte einsetzen.

Die Leistungsvereinbarung ermöglicht es den Gemeinden weiterhin, der Engadin Tourismus die Führung der Informationsstellen entlang der Anforderungen der Gemeinden und der sich verändernden Informationsbedürfnisse der Gäste in entsprechenden Zusatzvereinbarungen zu übertragen. Dies kann das Tourismusbüro, das Eventmanagement, die Führung der Poststelle oder der Schalterbetrieb der Rhätischen Bahn sein. Von dieser Option macht die Gemeinde Samedan weiterhin Gebrauch. Auf der Basis dieses Zusatzauftrages betreibt Engadin Tourismus die Gästeinformationsstelle als integrierten Teil ihrer Organisation entlang der «Leistungen, Aufgaben und Qualitätskriterien» auf eigene Rechnung. Sämtliche Kosten des Betriebs gehen zu Lasten der Engadin Tourismus. Insbesondere ist Engadin Tourismus für die Miete der Räumlichkeiten sowie die Anstellung und Führung der Mitarbeitenden verantwortlich. Die Gemeinde entschädigt den vollständig an Engadin Tourismus ausgelagerten Betrieb der Informationsstelle mit einem Betrag von jährlich CHF 156'618, dies mit einem Pensum von 140 Stellenprozenten. Die finanzielle Förderung von Events unterliegt neu den Gemeinden, eine Koordination wird über die Engadin Tourismus angestrebt. Die Engadin Tourismus wird dazu mit der im Jahr 2023 noch zu finalisierenden regionalen Tourismusstrategie samt Eventstrategie entsprechende Grundlagen erarbeiten.

Das übergeordnete Ziel der Engadin Tourismus ist es, gemeinsam mit den Leistungspartnern die touristische Wettbewerbsfähigkeit der Region weiter zu stärken und mit der damit generierten Wertschöpfung einen elementaren Beitrag zu nachhaltigem Wohlstand und Lebensqualität der ein- und zweitheimischen Bevölkerung zu leisten. Die angepasste Leistungsvereinbarung bietet der Engadin Tourismus und somit den elf Gemeinden der Region Maloja (ohne die Gemeinde St. Moritz, aber inklusive Fraktion Maloja der Gemeinde Bergell) die entsprechende organisatorische und vertragliche Grundlage.

Die Leistungsvereinbarung zwischen den elf Gemeinden und Engadin Tourismus ist weiterhin unbefristet. Unverändert ist auch die Kündigungsmöglichkeit der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, welche erstmals auf den 31. Dezember 2027 erfolgen kann.

6.3 Genehmigung Aktionärsbindungsvertrag

Mit der Genehmigung des vorliegenden Aktionärsbindungsvertrages durch die Stimmbevölkerungen der elf Regionsgemeinden sollen die Gemeindevorstände gleichzeitig ermächtigt werden, die angepasste Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und Engadin Tourismus per 1. Januar 2024 abzuschliessen. Damit kann die nationale und internationale Vermarktung der touristischen Angebote der Region, die regionale Produkt- und Angebotsentwicklung sowie die Führung von regionalen Projekten durch Engadin Tourismus auch zukünftig gewährleistet werden.

Die Genehmigung des Aktionärsbindungsvertrages samt Ermächtigung zum Abschluss der Leistungsvereinbarung an den Gemeindevorstand erfolgt in allen zwölf Gemeinden der Region Maloja nach gemeindeeigenem Recht.

Beilagen im Anhang

- Aktionärsbindungsvertrag
- Zusatzauftrag Gästeinformationsstelle

Proposta da la suprastanza cumünela

- Appruvaziun dal contrat d'obligaziuns per acziunaris ed autorisaziun a la suprastanza per la stipulaziun da la cunvegna da prestaziun (incumbenza da basa).
- Appruvaziun da l'incumbenza supplementera concernent la gestiun dal post d'infuormaziun turistica.

Antrag des Gemeindevorstandes

- Genehmigung des Aktionärsbindungsvertrages mit der Engadin Tourismus AG und Ermächtigung an den Gemeindevorstand zum Abschluss der Leistungsvereinbarung (Grundauftrag).
- Genehmigung des Zusatzauftrages an die Engadin Tourismus AG betreffend die Führung der Gästeinformationsstelle.

Traktandum 7

Kreditbegehren von CHF 200'000 inkl. MWST für die Umnutzung der Tankräume im Berufsschulhaus zur Energiezentrale des Wärmeverbundes Promulins

Die Gemeinde hat sämtliche Anlagen des Wärmeverbundes Promulins sowie dessen Geschäfts- und Betriebsführung dem Energieversorgungsunternehmen «Energia Samedan» übertragen. Im Zusammenhang mit der Sanierung und dem Neubau des Pflegezentrums Promulins hat «Energia Samedan» ein Projekt für einen Nahwärmeverbund in Promulins erarbeitet. Es ist für den Anschluss des Pflegezentrums Promulins, des Berufsschulhauses, der Promulins Arena sowie der Mehrzweckhalle konzipiert. Der Standort für die Energiezentrale ist in den künftig nicht mehr genutzten Tankräumen im Berufsschulhaus vorgesehen.

Der Betrieb der Energiezentrale setzt einen raumhohen, befahrbaren Zugang voraus. Um die geforderte Höhe zu erreichen, sind diverse Ausbrüche und statische Verstärkungen erforderlich. Die Statik der Decke entspricht nicht den heutigen Anforderungen und muss teilweise mit Klebearmierungen verstärkt werden. Der Aufbau des Bodens ist mit Schadstoffen belastet und muss saniert werden. Ein Teil des Untergeschosses befindet sich im Grundwasser. Bis anhin musste der Grundwasserspiegel mit einer Pumpe dauernd abgesenkt werden, was mit entsprechend hohen Energiekosten verbunden war. Mit dem Einbau einer wasserdichten Betonbodenblatte wird dies künftig nicht mehr erforderlich sein. Für den Fall, dass das Grundwasser bis auf die Höhe der Eingänge steigt oder wenn die Gefahr eines Wassereinbruchs in die Energiezentrale besteht, wird ein neuer Pumpschacht zur Kontrolle des Grundwasserspiegels erstellt. Schliesslich muss die Energiezentrale schalltechnische Mindestnormen einhalten, um die Nutzung der darüber liegenden Aula nicht zu beeinträchtigen.

Proposta da la suprastanza cumünela

Appruvaziun d'ün credit da frs 200'000 incl. IPV per la realisaziun da la centrela d'energia Promulins.

Antrag des Gemeindevorstandes

Genehmigung eines Kredites von CHF 200'000 inkl. MWST für die Umnutzung der Tankräume im Berufsschulhaus zur Energiezentrale des Wärmeverbundes Promulins.

Namens des Gemeindevorstandes

Gian Peter Niggli Claudio Prevost Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Anhang 1: Aktionärsbindungsvertrag Engadin Tourismus AG

Aktionärsbindungsvertrag Engadin Tourismus AG

Präambel

Gegenseitig abgeschlossen unter den Aktionären:

Die Gemeinden Bever, Bregaglia, Celerina/Schlarigna, La-Punt-Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils im Engadin/Segl, Silvaplana und Zuoz (nachfolgend als Aktionäre bezeichnet)

Art. 1 - Ausgangslage

¹Die vorstehend bezeichneten Gemeinden sind Eigentümer sämtlicher Aktien der Engadin Tourismus AG (nachfolgend Engadin Tourismus genannt) mit Sitz in St. Moritz.

²Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag soll das interne Verhältnis der Aktionäre untereinander regeln, namentlich mit Hinblick auf den gegenseitigen Schutz der aktienmässigen Beteiligung an der Engadin Tourismus.

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

Art. 2 - Geschäftspolitik

Engadin Tourismus ist eine Non-Profit-Organisation und setzt die Aufgaben gemäss Statuten und Leistungsaufträgen um. Das bedeutet, dass die Aktionäre auf die Ausschüttung einer Dividende verzichten und allfällige Gewinne zu reinvestieren sind

Art. 3 – Trägerschaft

¹Als Aktionäre kommen die Gemeinden der Region Maloja oder der benachbarten Regionen in Frage, welche sich gemäss den Statuten als Teil der touristischen Destination verstehen. Die angeschlossenen Gemeinden halten Anteile an den Aktien gemäss ihrer relativen volkswirtschaftlichen Bedeutung in der Destination.

Engadin Tourismus AG Via Maistra 1, CH-7500 St. Moritz

²Die Gemeinden beteiligten sich am Aktienkapital hälftig nach Massgabe des Ertrages der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen gemäss Kantonssteuerveranlagung auf Basis der zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung aktuellsten verfügbaren Steuerperiode und hälftig nach Massgabe der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils neuster verfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik.

³Für die Bemessung des Anteils der angeschlossenen Gemeindefraktionen sind die Einwohner der Fraktion massgebend. Es wird dabei angenommen, dass die Steuerkraft der Fraktion pro Einwohner derjenigen derer Gemeinde entspricht.

⁴Alle 4 Jahre wird überprüft, ob die Aktienverhältnisse noch mit der gemäss obigen Berechnung sich ergebenden Anteilen der Gemeinde übereinstimmen. Wenn sich das Verhältnis in der Zwischenzeit wesentlich verschoben hat, werden die Aktienanteile unter den Gemeinden ausgeglichen. Als wesentlich gilt eine aufgrund der Grunddaten vorzunehmende Veränderung der Anteile einer Gemeinde am Aktienkapital der Engadin Tourismus um mehr als 1 Prozentpunkt.

Bis auf weiteres gilt unverändert folgende Aktienaufteilung:

Aktionäre	Aktienkapi tal in CHF	Aktienkapi Anzahl Aktien zu tal in CHF Nominal CHF 50	ع ا	Anteil in % Anteil in % vor Kapital- nach Kapital- herabsetzung herabsetzung
Alle	164'000.00	3,280	65.60%	100.00%
Bever	8,000.00	160	3.20%	4.88%
Bregaglia	3,750.00	75	1.50%	2.29%
Celerina/Schlarigna	26,000.00	520	10.40%	15.85%
La Punt-Chamues-ch	9,200.00	190	3.80%	2.79%
Madulain	2'750.00	25	1.10%	1.68%
Pontresina	29'250.00	585	11.70%	17.84%
Samedan	35'500.00	710	14.20%	21.65%
S-chanf	7.750.00	155	3.10%	4.73%
Sils im Engadin/Segl	10'250.00	202	4.10%	6.25%
Silvaplana	16,000.00	320	6.40%	%94.6
Zuoz	15'250.00	305	6.1%	6.30%

Sofern weitere Aktionäre in die Trägerschaft aufgenommen werden wollen, braucht es einen qualifizierenden Mehrheitsbeschluss von 2/3 der bestehenden Aktionäre, unabhängig von der Anzahl der diesen bestehenden Aktionären gehörenden Aktien. Bei Vorliegen eines solchen Mehrheitsbeschlusses sind die Aktionäre verpflichtet,

Engadin Tourismus AG Via Maistra 1, CH-7500 St. Moritz

ihre Aktien so anzudienen, dass die relativen Aktienanteilsverhältnisse unter den Aktionären nach dem Sinn von Artikel 3 Abs. 2 hergestellt sind. Neue Aktionäre müssen dabei bereit sein, in den Aktionärsbindungsvertrages einzutreten.

Art. 4 – Preis für Aktienübernahme

Bei einer Aktientransaktion unter den Aktionären gilt der Nennwert als Kaufpreis.

Art. 5 - Leistungsauftrag und Finanzierung

¹Die Arbeit der Engadin Tourismus regeln Leistungsvereinbarungen aller angeschlossenen Gemeinden an Engadin Tourismus. Die Leistungsvereinbarungen sehen einen Grundauftrag sowie Zusatzaufträge vor. Grundauftrag ist bei allen Gemeinden des Aktionariats identisch, während die Zusatzaufträge abweichend sein können.

³-Für die Finanzierung des Grundauftrages (inkl. Grundauftrag Gästeberatung regional) wird von den Gemeinden des Aktionariats ein jährliches Globalbudget in der Höhe von CHF 6.22 Mio. zur Verfügung gestellt. Eine allfällige Anpassung des Globalbudgets bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der angeschlossenen Gemeinden.

^aDie Finanzierung des Grundbudgets richtet sich nach dem jeweiligen Verteilschlüssel der Region exklusive der Gemeinde St. Moritz. Für die Gemeinde Bregaglia werden bei der Berechnung nur die Zahlen der Fraktion Maloja berücksichtigt. Der Verteilschlüssel wird Engadin Tourismus spätestens 30 Tage vor den Zahlungsterminen mitgeteilt.

⁴Darüber hinaus ist jede Gemeinde frei, bei Engadin Tourismus Zusatzleistungen (z.B. Informationsstellen) nach ihren Bedürfnissen gegen Entschädigung der dadurch entstehenden Kosten zu bestellen. Die für die Entschädigung angewandten Kalkulationsgrundlagen sind bei allen Gemeinden identisch.

Alle zur Verfügung gestellten Budgets werden alle 2 Jahre aufgrund der Teuerung iberprüft.

'Sollte eine Gemeinde sich nicht mehr an den Grundleistungen beteiligen wollen, so muss diese ihre Aktien den übrigen Gemeinden zum Nennwert andienen und aus der Trägerschaft ausscheiden. Die verbleibenden Gemeinden verpflichten sich, die Aktien gemäss dem vorstehend bezeichneten Aktienverhältnis zu übernehmen.

Engadin Tourismus AG Via Maistra 1, CH-7500 St. Moritz

Art. 6 – Ausweitung der Tätigkeit

Über eine allfällige Ausweitung der Tätigkeit der Engadin Tourismus bestimmt die Generalversammlung nach Massgabe der Statuten.

Art. 7 - Konkurrenzierende Aktivitäten

¹Die Aktionäre stellen sicher, dass die Aktivitäten der Engadin Tourismus sowie jener der lokalen Tourismusorganisationen zum Wohle der Destination und der Gäste koordiniert, optimiert und gegenseitig abgestimmt sind.

2Wenn unklar ist, ob eine beabsichtigte Aktivität, ein Instrument oder Informationsmaterial in den Geltungsbereich vorstehenden Absatzes fällt, wird eine einvernehmliche Lösung mit Engadin Tourismus gesucht.

Art. 8 - Führung der Unternehmung

²Die Aktionäre sind sich einig, dass sich die Aktivitäten der Engadin Tourismus an den Erfordemissen des Marktes bzw. der Gäste ausrichten.

Art. 9 - Schlussbestimmungen

¹Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Aktionäre in Kraft und ersetzt sämtliche vormaligen Vereinbarungen.

²Er bleibt für jeden einzelnen Unterzeichner und seine Rechtsnachfolger für die Dauer seiner eigenen direkten oder indirekten aktienmässigen Beteiligung an Engadin Tourismus verbindlich.

³Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Aktionäre. 4Dieser Vertrag und alle damit zusammenhängenden Abmachungen sowie Änderungen und Ergänzungen unterstehen schweizerischem Recht.

Sollte sich ergeben, dass eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit miteiner zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und die entfallende Bestimmung soll als ersetzt gelten durch eine andere Bestimmung, welche den

Engadin Tourismus AG Via Maistra 1, CH-7500 St. Moritz ursprünglich angestrebten Zwock in gesetzeskonformer Att möglichst weitgehend verwitklicht.

"Sämliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Aktionärsbindungsvertrag sowie mit den Statuten und Reglementen der Engeldin Toutismus werden unter Aussechluse des ordentlichen Rechtsverges vom Rantonsgerichspräsdenten des Kantons Graubfunden endgiltig entschieden. Jedes ordentliche Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Anhang 2: Zusatzauftrag Gästeinformationsstelle

Zusatzauftrag Informationsstelle

(betrieben durch die Engadin Tourismus AG)

zwischen der

Gemeinde Samedan (Gemeinde)

und der

Engadin Tourismus AG (Engadin Tourismus)

Verweis auf Leistungsauftrag

Der vorliegende Zusatzauftrag basiert auf dem Grundauftrag der Leistungsvereinbarung der Gemeinde mit der Engadin Tourismus. Unter Ziffer 3.3 des Grundauftrages wird festgehalten, dass der Betrieb einer Gästeinformationsstelle in der betreffenden Gemeinde in einem entsprechenden Zusatzauftrag «Informationsstelle» zwischen der Gemeinde und der Engadin Tourismus zu regeln sei, was mit vorliegender Vereinbarung erfolgt.

Grundsatz

4

Engadin Tourismus betreibt in der Gemeinde im Auftragsverhältnis eine Gästeinformationsstelle.

Leistungen der Engadin Tourismus

ж.

3.1. Betrieb Gästeinformationsstelle

Engadin Tourismus betreibt die Gästeinformationsstelle als integrierten Teil ihrer Organisation entlang der «Leistungen, Aufgaben und Qualitätskriterien» auf eigene Rechnung. Sämtliche Kosten des Betriebs gehen zu Lasten der Engadin Tourismus. Insbesondere ist Engadin Tourismus für die Miete der Räumlichkeiten sowie die Anstellung und Führung der Mitarbeitenden verantwortlich.

Öffnungszeiten Gästeinformationsstelle

Die Gästeinformationsstelle wird entlang der in Beilage 2 definierten Öffnungszeiten betrieben.

Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde entschädigt den vollständig an Engadin Tourismus ausgelagerten Betrieb der Informationsstelle mit einem Betrag von jährlich CHF 156/618, dies mit einem Pensum von 140 Stellenprozenten. Der Ansatz pro Stellenprozent beträgt CHF 1718/70 (inkl. Anpassung Teuerumg von 1.70%, gem. Berechnung vom 05.01.2023). Der Betrag wird jeweils per 31. Januar in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Die vereinbarte Jahrespauschale bezieht sich auf die vorstehend definierte Betriebsform und definierte

Engadin Tourismus AG Via Maistra 1, CH-7500 St. Moritz

Öffnungszeiten. Allfällige Änderungen an der Betriebsform oder den Öffnungszeiten ziehen auch eine Anpassung der jährlichen Pauschale mit sich.

Gemäss Grundauftrag, Abs. 4 werden die Entschädigungen der Zusatzaufträge alle 2 Jahre aufgrund der im gleichen Zeitraum erfolgten Teuerung angepasst. Die definierte jährliche Pauschale gilt gemäss Mehrwertsteuergesetz Art. 18, Abs. 2, lit. a nicht als Entgelt Insofem ist auf der jährlichen Pauschale keine Mehrwertsteuer geschuldet.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Zusatzvereinbarung über den Betrieb der Informationsstelle gilt ab 1. Januar 2024 und wird unbefristet erteilt. Sie ist jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf den 31.12. kündbar, erstmals auf 31.12.2027.

Jegliche Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind mit einem Vorlauf von 6 Monaten auf 1. November oder 1. Mai zu vereinbaren.

Engadin Tourismus und die Gemeinde pflegen einen regelmässigen Informationsaustausch

Engadin Tourismus AG	(Ort) (Datum)	Kurt Bobst, Verwaltungsratspräsident
Gemeinde Samedan	(Ort) (Datum)	Gian Peter Niggli, Gemeindepräsidentin

Anhänge:

Claudio Prevost, Gemeindeschreiber - Beilage 1: Leistungen, Aufgaben und Qualitätskriterien Gästeinformationsstellen

Richard Plattner, Mitglied Verwaltungsrat

Beilage 2: Öffnungszeiten

Engadin Tourismus AG Via Maistra 1, CH-7500 St. Moritz

3.2.